

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom September 1988**Rapport écrit du Conseil fédéral de septembre 1988*

Die Pumpspeicherfrage ist vor dem Hintergrund der heutigen Stromversorgungslage in der Schweiz zu sehen. Charakteristisch ist dabei das saisonale Ungleichgewicht von Verbrauch und Produktion: Die Nachfrage nach elektrischer Energie nimmt seit geraumer Zeit im Winter stärker zu als im Sommer. Dies bedeutet konkret, dass der Winteranteil am Jahresverbrauch 1985/86 bereits 54,5 Prozent ausmachte, verglichen mit einem Anteil von 52,9 Prozent zehn Jahre zuvor. Demgegenüber ist die Produktionsseite eher sommerlastig: Im Durchschnitt der letzten fünf Jahre entfielen 53,0 Prozent der Jahreserzeugung auf die Monate April bis September. Die hohe Sommerproduktion ist vorwiegend auf die hydrologischen Verhältnisse zurückzuführen, die den Flusskraftwerken in der Regel ein hohes Erzeugungsaufkommen ermöglichen. Der Beitrag der Kernkraftwerke an die Stromversorgung im Sommer liegt dagegen – bedingt durch die üblichen Stillstandzeiten infolge Revisions- und Unterhaltsarbeiten – deutlich unter den Winterwerten.

Dieses Ungleichgewicht von Angebot und Nachfrage im Stromsektor hat zur Folge, dass einerseits im Winter Versorgungsengpässe auftreten können und andererseits im Sommer meistens ein Ueberangebot vorhanden ist. Stromüberschüsse im Sommer treten aber nicht nur in der Schweiz, sondern im gesamten Westeuropa auf. Pumpspeicherwerke sollen dazu dienen, diese Stromüberschüsse sinnvoll zu verwerten. Auf diese Weise kann Bandenergie (vor allem aus Kern- und Laufkraftwerken) in Spitzenenergie umgewandelt werden, die in Zeiten grösster Nachfrage im Winter und während der Woche (Montag bis Freitag) abgerufen werden kann.

Bei den hier zur Diskussion stehenden drei Pumpspeicherprojekten handelt es sich um Erweiterungsbauten von bestehenden Kraftwerkssystemen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (Val Bercla), der Kraftwerke Hinterrhein AG (Val Madris) und der Kraftwerke Oberhasli AG (Grimsel). Aufgrund der bei der Bundesverwaltung zurzeit vorliegenden Projektunterlagen weisen die nachfolgenden Zahlenangaben provisorischen Charakter auf; sie sind dementsprechend als grobe Richtwerte zu verstehen.

1. Jedes der genannten Projekte ist konzessionspflichtig. Die Frage, ob die Realisierung der drei Projekte zu verantworten sei, hat deshalb in erster Linie die Konzessionsbehörde zu beantworten. Konzessionsbehörde ist gemäss Bundesgesetz vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG; SR 721.80) der Kanton oder ein nach kantonalem Recht bestimmtes Gemeinwesen (Art. 24bis Abs. 3 BV, Art. 2 WRG); bei internationalen Gewässern ist der Bundesrat für die Verleihung der Nutzungsrechte zuständig (Art. 24bis Abs. 4 BV, Art. 7 WRG). Der Konzessionsbehörde obliegt es, im Rahmen des Konzessionsverfahrens Nutz- und Schutzinteressen einander gegenüberzustellen und abzuwägen. Beim Grimselprojekt kommt hinzu, dass es im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN-Inventar) aufgeführt ist. Verpflichtenden Charakter hat dieses Inventar in erster Linie für den Bund. Da jedoch die Aufstellung des Inventars in enger Kontaktnahme mit den betroffenen Kantonen erfolgte, sind diese ebenfalls gehalten, bei späteren Entscheiden das Inventar zu berücksichtigen.

Eine wichtige Entscheidungsgrundlage kann im weiteren die Umweltverträglichkeitsprüfung liefern, die im Konzessionsverfahren (1. Stufe) und Baubewilligungsverfahren (2. Stufe) durchzuführen ist.

Natur und Technik brauchen beim Bau von Wasserkraftwerken nicht zwangsläufig in einem Gegensatz zueinander zu stehen; vielmehr sind durch Anwendung umweltschonender Technologien Lösungen denkbar, die beiden Aspekten gebührend Rechnung tragen.

2. Die Realisierung der drei Pumpspeicherprojekte hätte nebst einer durch neue Wasserfassungen bedingten Mehrproduktion vor allem einen Umlagerungseffekt zur Folge: Im Winter würde sich die Nettoproduktion (d. h. die im Mittel zu erwartende Produktion abzüglich die benötigte Pumpenergie) insgesamt um rund 1500 Millionen kWh erhöhen, im Sommer dagegen wäre wegen der Minderproduktion und des höheren Pumpenergiebedarfs ein Rückgang der Nettoerzeugung um rund 1450 Millionen kWh zu erwarten. Auf ein Jahr bezogen könnte die Nettoproduktion um etwa 50 Millionen kWh gesteigert werden. Im Winter würden zudem die Unterlieger-Laufkraftwerke an Rhein und Aare vom erhöhten Wasserdargebot profitieren, woraus sich eine zusätzliche Produktion in der Grössenordnung von 100 Millionen kWh ergäbe (bei internationalen Wasserkraftanlagen ist nur der Hoheitsanteil der Schweiz berücksichtigt).

3. Die Erstellungskosten für die drei Ausbauprojekte belaufen sich nach ersten groben Schätzungen auf 2,3 Milliarden Franken. Ueber die alternative Verwendung dieser Investitionen für Sparmassnahmen und die dadurch erzielten Stromersparungen können zurzeit keine näheren Angaben gemacht werden. Im Zusammenhang mit den in Arbeit befindlichen Energieszenarien werden diese Fragen studiert.

4. Die für den Pumpspeicherbetrieb benötigte Bandenergie sowie die aus der Pumpspeicherung erzielte Spitzenenergie werden zur Preisbehandlung, die je nach Marktlage stark schwanken können. Detaillierte Preis- und Kostenangaben kann der Bundesrat mangels Unterlagen nicht machen.

5. Es liegt weitgehend im Ermessen des Kraftwerkbetreibers zu beurteilen, ob und wann der Pumpbetrieb wirtschaftlich ist. Seine Entscheidung dürfte u. a. von der Einschätzung der Preis- und Absatzentwicklung für Band- und Spitzenenergie, von der versorgungspolitischen Notwendigkeit, von allgemeinen wirtschaftlichen Erwartungen und von konzessionsrechtlichen Bestimmungen abhängen.

6. Stromimporte aus Kernkraftwerken dürfen nicht einseitig nur mit dem Betrieb von Pumpspeicherwerken in Beziehung gebracht werden. Vielmehr gilt es, diese Einfuhren im Rahmen der gesamten Stromversorgung zu betrachten. Der Bundesrat erachtet Importverträge mit ausländischen Elektrizitätsgesellschaften insbesondere auch zur Vermeidung möglicher Versorgungsengpässe in den neunziger Jahren als notwendig. Zu diesen und anderen Aspekten der Stromimporte hat er sich übrigens bereits im Zusammenhang mit der Beantwortung der Einfachen Anfrage Keller vom 10. März 1987 (Abhängigkeit von ausländischem KKW-Strom) eingehend geäußert.

87.901

Motion Grendelmeier**Individuelle Heizkostenabrechnung
Comptes individuels de chauffage***Wortlaut der Motion vom 9. Oktober 1987*

Der Bundesrat wird aufgefordert:

1. Ab 1. Januar 1991 nur noch Neubauten von Mehrfamilienhäusern sowie für vermietete Geschäfts- und Büroräume zuzulassen, die eine individuelle Heizkostenabrechnung erlauben.

2. Altbauten sind bis 1993 entsprechend umzurüsten.

3. Ab 1993 ist das System der individuellen Heizkostenabrechnung obligatorisch und muss gesamtschweizerisch eingeführt sein.

Texte de la motion du 9 octobre 1987

Le Conseil fédéral est chargé:

1. de n'autoriser à partir du 1er janvier 1991 la construction d'habitations collectives, de locaux commerciaux et de bureaux destinés à être loués à des entreprises que s'ils sont équipés d'un dispositif permettant le décompte individuel de chauffage;
2. d'établir des dispositions prévoyant que les constructions antérieures à la date susmentionnée soient modernisées en ce sens d'ici 1993.
3. C'est donc à partir de cette année-là que le système de décompte individuel de chauffage deviendra obligatoire dans toute la Suisse.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Günter, Jaeger, Weder-Basel, Zwygart (4)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit
Die Urheberin verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom September 1988

Rapport écrit du Conseil fédéral de septembre 1988

In Gebäuden mit mehreren Energiebezügern (Mieter oder Miteigentümer) schafft die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (VHKA) einen wirkungsvollen Energiesparanreiz. Untersuchungen im Raume Basel ergaben durchschnittliche Einsparungen von über 15 Prozent (vgl. Bericht «Erfolge sind messbar», Energiegesetz des Kantons Basel-Landschaft, 1985). Die VHKA kann technisch bei neuen Gebäuden ohne weiteres eingeführt werden. Dies gilt auch bei bestehenden Gebäuden ausser solchen mit einer Flächen- oder Luftheizung.

Nach dem zwischen Bund und Kantonen vereinbarten Energiepolitischen Programm von 1985 sind die Kantone für die Einführung der VHKA verantwortlich. In den Kantonen Zürich, Zug, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Tessin werden die Heiz- und Warmwasserkosten in neuen Gebäuden nach Verbrauch abgerechnet. Für bestehende Gebäude, welche das grosse Energiesparpotential bilden, wird die VHKA nur von den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft verlangt. In den Kantonen Bern, Glarus, Freiburg, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf bestehen zwar die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen (teilweise nur für Neubauten), werden jedoch noch nicht vollzogen. Der Bund hat mit den Kantonen in diesem Zusammenhang folgende Unterlagen erarbeitet:

- Abrechnungsmodell (1985, Bundesamt für Energiewirtschaft in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Mieter-Vermieter),
- Muster für kantonale Vorschriften (1987, Bundesamt für Energiewirtschaft in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe «Heizkostenabrechnung» der Konferenz der kantonalen Energiefachstellen),
- Wärmezählerverordnung vom 21. Mai 1986 (SR 941.231),
- Gasmengenmessgeräte-Verordnung vom 4. August 1986 (SR 941.241),
- Verordnung vom 4. August 1986 über Messapparate für elektrische Energie und Leistung (SR 941.251).

Die Typenprüfungen der Wärmezähler wurden 1987 aufgenommen. Mit der Prüfung der nicht-eichfähigen Heizkostenverteiler hat das Zentralschweizerische Technikum Luzern (Ingenieurschule HTL) im Herbst 1987 begonnen. Obwohl nach einem Gutachten des Bundesamtes für Justiz vom 4. Dezember 1984 über Rechtsetzungskompetenzen des Bundes im Bereiche der verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (Energiekostenabrechnung, VPB 1986 50/I) die geltende Verfassung ein Bundesobligatorium für die VHKA erlauben würde, will der Bundesrat der bevorstehenden energiepolitischen Diskussion nicht vorgehen und die Einführung der VHKA auf Bundesebene im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung zum neuen Energieartikel prüfen.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die beiden Motionen in Postulate umzuwandeln.

87.902

Motion Grendelmeier

Individuelle Warmwasserabrechnung

Comptes individuels de chauffage

Wortlaut der Motion vom 9. Oktober 1987

Der Bundesrat wird aufgefordert:

1. Ab 1. Januar 1991 nur noch Neubauten von Mehrfamilienhäusern sowie für vermietete Geschäfts- und Büroräume zuzulassen, die eine individuelle Warmwasserabrechnung erlauben.
2. Altbauten sind bis 1993 entsprechend umzurüsten.
3. Ab 1993 ist das System der individuellen Warmwasserabrechnung obligatorisch und muss gesamtschweizerisch eingeführt sein.

Texte de la motion du 9 octobre 1987

Le Conseil fédéral est chargé:

1. de n'autoriser à partir du 1er janvier 1991 la construction d'habitations collectives, de locaux commerciaux et de bureaux destinés à être loués à des entreprises que s'ils sont équipés d'un dispositif permettant le décompte individuel d'eau chaude;
2. d'établir des dispositions prévoyant que les constructions antérieures à la date susmentionnée soient modernisées en ce sens d'ici 1993.
3. C'est donc à partir de cette année-là que le système de décompte individuel d'eau chaude deviendra obligatoire dans toute la Suisse.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Günter, Jaeger, Weder-Basel, Zwygart (4)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit
Die Urheberin verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom September 1988

Rapport écrit du Conseil fédéral de septembre 1988

In Gebäuden mit mehreren Energiebezügern (Mieter oder Miteigentümer) schafft die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (VHKA) einen wirkungsvollen Energiesparanreiz. Untersuchungen im Raume Basel ergaben durchschnittliche Einsparungen von über 15 Prozent (vgl. Bericht «Erfolge sind messbar», Energiegesetz des Kantons Basel-Landschaft, 1985). Die VHKA kann technisch bei neuen Gebäuden ohne weiteres eingeführt werden. Dies gilt auch bei bestehenden Gebäuden ausser solchen mit einer Flächen- oder Luftheizung.

Nach dem zwischen Bund und Kantonen vereinbarten Energiepolitischen Programm von 1985 sind die Kantone für die Einführung der VHKA verantwortlich. In den Kantonen Zürich, Zug, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Tessin werden die Heiz- und Warmwasserkosten in neuen Gebäuden nach Verbrauch abgerechnet. Für bestehende Gebäude, welche das grosse Energiesparpotential bilden, wird die VHKA nur von den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft verlangt. In den Kantonen Bern, Glarus, Freiburg, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf bestehen zwar die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen (teilweise nur für Neubauten), werden jedoch noch nicht

Motion Grendelmeier Individuelle Heizkostenabrechnung

Motion Grendelmeier Comptes individuels de chauffage

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1988
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	87.901
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.09.1988 - 14:30
Date	
Data	
Seite	1168-1169
Page	
Pagina	
Ref. No	20 016 648

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.